

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Postbauer-Heng

Diese Satzung ist vom Juni 2023.

Eine Satzung ist ein Text, in dem Regeln stehen.

Welche Regeln es dafür in Postbauer-Heng gibt, steht in diesem Text.

Der Text besteht aus acht Teilen.

Jeder Teil hat eine eigene Überschrift und eigene Regeln zu einem bestimmten Thema.

Dieser Text ist in Einfacher Sprache geschrieben und ist eine Zusammenfassung. Das heißt: Hier werden die wichtigsten Informationen aus der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen erklärt. Eine öffentliche Bestattungseinrichtung ist ein Friedhof. Die Satzung gilt für die Gemeinde Postbauer-Heng.

Welche Regeln es gibt, steht in diesem Text. Die Regeln legt die Gemeinde Postbauer-Heng fest.

Das heißt:

Die Gemeindeordnung sagt, dass die Gemeinde Postbauer-Heng das darf.

Diese Verordnung besteht aus acht Teilen:

- Allgemeine Vorschrift (§1)
Vorschrift ist ein anderes Wort für Regel.
- Die marktgemeindlichen Friedhöfe (§2 bis §7)
- Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler (§8 bis §17a)
- Die Leichenhäuser (§18)
- Leichentransportmittel (§19)

- Friedhofs- und Bestattungspersonal (§20)
- Bestattungsvorschriften (§21 bis §23)
Vorschrift ist ein anderes Wort für Regel.
- Schlussbestimmungen (§24 bis §26)

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift (§1)

§1 Worum geht es in dieser Satzung

In dieser Satzung steht, dass sich der Markt Postbauer-Heng um das Bestattungswesen kümmert. Zum Bestattungswesen gehören verschiedene Einrichtungen:

- Die Friedhöfe in Heng, Postbauer und Pavelsbach und die Gräber darauf
- Die Leichenhäuser
- Die Leichentransportmittel

Für diese Einrichtungen gibt es Regeln, welche in dieser Satzung erklärt werden.

Zweiter Teil

Die marktgemeindlichen Friedhöfe (§2 bis §7)

Abschnitt 1: Allgemeines

§2 Widmungszweck

Ein anderes Wort für Zweck ist Ziel.

Widmung bedeutet: Für wen wurden die Friedhöfe gebaut?

Die Friedhöfe sind für die verstorbenen Einwohner von Postbauer-Heng.

Sie dienen als Ruhestätte der Toten. Aber auch den Familien der Verstorbenen zum Trauern und zum Erinnern.

§3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Postbauer-Heng verwaltet.

Verwaltet heißt:

Der Markt kümmert sich um alle wichtigen Themen von den Friedhöfen.

Zum Beispiel Termine, Finanzen, Pflege der Wege, oder Regeln.

§4 Bestattungsanspruch

Wer darf überhaupt auf den Friedhöfen begraben werden?

- Die Bürger vom Markt Postbauer-Heng.
- Die Bürger der Gemeinde Burgthann, mit den Ortsteilen Ezelsdorf und Oberferrieden. Wenn sie zur katholischen Kirchengemeinde gehören.
- Personen, die in Postbauer-Heng gestorben sind, aber an keinem anderen Ort begraben werden können.
- Personen, die in Postbauer-Heng tot aufgefunden werden, aber an keinem anderen Ort begraben werden können.
- Personen, die auf einem Friedhof in Postbauer-Heng das Nutzungsrecht für eine Grabstätte haben. Zu einer Grabstätte kann man auch Grab sagen.

Alle anderen Personen brauchen eine Erlaubnis vom Markt Postbauer-Heng. Diese muss man beantragen.

Beantragen heißt:

Man muss einen Antrag stellen. Erst danach darf man eine Person auf dem Friedhof beerdigen. Man muss also warten, bis Postbauer-Heng über den Antrag entschieden hat. Der Markt kann den Antrag aber auch ablehnen.

Eine Ausnahme gibt es für Totgeburten und Fehlgeburten.

Eine Fehlgeburt ist, wenn das Baby tot geboren ist und weniger als 500 Gramm wiegt. Wiegt ein Baby bei der Geburt über 500 Gramm und wird

tot geboren? Dann spricht man von einer Totgeburt. Babys von Fehlgeburten dürfen ohne weitere Bedingungen bestattet werden.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§5 Öffnungszeiten

Alle Friedhöfe sind immer geöffnet.

Das heißt: An jedem Tag der Woche. Tag und Nacht.

Für besondere Situationen können die Friedhöfe aber manchmal geschlossen werden.

Zum Beispiel, wenn Leichen ausgegraben werden. Das kann sein, wenn sie in ein anderes Grab kommen sollen.

§6 Verhalten auf den Friedhöfen

Auf den Friedhöfen soll man sich ruhig und mit Respekt verhalten. Die Würde an diesen besonderen Orten muss beachtet werden.

Es sind Orte, wo man sich an die Verstorbenen erinnert und um sie trauert.

Das ist auf Friedhöfen verboten:

- Tiere sind auf dem Friedhof verboten.
Eine Ausnahme sind Hunde, die blinden Menschen helfen.
- Auf den Wegen der Friedhöfe darf man nicht mit Fahrzeugen fahren.
Fahrräder müssen geschoben werden.
Erlaubt sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Seniorenmobile.
Auch die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind erlaubt.
- Eine Beerdigung oder Trauerfeier darf nicht gestört werden.
Zum Beispiel durch lautes Arbeiten in der Nähe.
- Es darf nicht geraucht werden.

- Besucher sollen sich leise verhalten. Lärm ist verboten.
Lärm ist zum Beispiel laute Musik oder Geschrei.
- Es ist verboten, die Wege, Plätze und Gräber zu verschmutzen.
Müll und Pflanzabfälle müssen richtig weggeworfen werden.
Dafür gibt es auf jedem Friedhof einen Bereich mit Abfallbehältern.
Einen für normalen Müll und einen für Pflanzenabfälle.
- Auf den Friedhöfen dürfen keine Waren verkauft oder gehandelt werden.

§7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

In bestimmten Berufen arbeitet man auf dem Friedhof. Zum Beispiel als Bildhauer, Steinmetz oder Gärtner.

Personen mit diesen Berufen werden in dieser Satzung „Gewerbetreibende“ genannt.

Sie brauchen für die Arbeit auf dem Friedhof eine Erlaubnis von der Gemeinde. Nur mit dieser Erlaubnis dürfen sie auf den Friedhöfen arbeiten.

Die Gemeinde darf über Art, Umfang und Dauer der Arbeiten bestimmen. Und sie kann dafür Nachweise verlangen.

Die Erlaubnis kann man bei der Gemeinde oder der Friedhofsverwaltung im Rathaus beantragen.

Danach wird überprüft, ob eine Genehmigung erteilt werden kann. Das ist genauer geregelt im Bayerischen Verwaltungs-Verfahrens-Gesetz (Artikel 71a bis 71e).

Die Überprüfung darf höchstens 3 Monate dauern. Danach wird die gewerbliche Tätigkeit entweder erlaubt oder abgelehnt.

Wenn die Überprüfung länger als 3 Monate dauert, bekommt man automatisch eine Erlaubnis. Dann darf man auch auf dem Friedhof arbeiten.

Eine Erlaubnis bekommen nur Personen, die fachlich, betrieblich und persönlich zuverlässig sind.

Das heißt:

Man braucht ein gutes Fachwissen von seinem Beruf.

Zum Beispiel durch eine Ausbildung und Erfahrung im Beruf.

Der Friedhof muss dem Gewerbetreibenden oder seinem Betrieb vertrauen können. Alle Arbeiten müssen korrekt und pünktlich gemacht werden.

Der Gewerbetreibende muss sich an seinen Vertrag halten. Zum Beispiel muss er allen Regeln auf dem Friedhof folgen.

Wenn die gewerbliche Tätigkeit erlaubt wird, bekommt man einen Brief.

Dieser Brief heißt Zulassungsbescheid. Ein anderes Wort dafür ist Berechtigungsschein. Nur mit ihm hat man die Erlaubnis, auf dem Friedhof zu arbeiten.

Dieser Bescheid ist sehr wichtig und muss manchmal dem Friedhofspersonal gezeigt werden. Man sollte ihn also immer bei sich haben.

Auch Gewerbetreibende müssen sich an die Regeln auf dem Friedhof halten. Die Arbeit darf die Würde vom Friedhof nicht verletzen. Mit Würde ist zum Beispiel gemeint: Man soll immer darauf achten, Bestattungen und Trauerfeiern nicht zu stören.

Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof mit einem Fahrzeug fahren. Aber nur, wenn es für ihre Arbeit notwendig ist.

Zum Beispiel, um schwere Dinge wie Steine und Werkzeug zu transportieren.

Wenn die Arbeit beendet ist, muss der Arbeitsplatz aufgeräumt und sauber hinterlassen werden.

Während der Arbeit kann Müll entstehen. Zum Beispiel Verpackungen, alte Grabsteine oder Einfassungen, Folien, Erde oder Blumentöpfe.

Eine Einfassung ist eine kleine Mauer um ein Grab herum.

Dieser Abfall muss vom Friedhof entfernt werden. Er darf nicht in den Mülltonnen auf dem Friedhof hinterlassen werden.

Die Gemeinde hat das Recht, die Erlaubnis auch wieder wegzunehmen. Zum Beispiel, wenn der Gewerbetreibende die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Oder wenn er mehrfach gegen die Regeln auf dem Friedhof verstoßen hat. Hier ist auch schon genug, wenn man einmal den Regeln nicht folgt.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler (§8 bis §17a)

Abschnitt 1: Grabstätten

§8 Allgemeines

Die Grabstätten gehören dem Markt Postbauer-Heng. Wenn man eine Grabstätte nutzen möchte, muss man sich an die Regeln in dieser Satzung halten.

Für jeden Friedhof gibt es einen Friedhofsbelegungsplan. Dieser Plan ist eine Übersicht aller Grabstätten auf dem Friedhof. Er zeigt den Friedhof von oben.

Im Friedhofsbelegungsplan steht zum Beispiel:

- Wo sind die Gräber?
- Wo sind die Urnengräber?

Urnen sind Behälter. Darin ist die Asche von Menschen, die nach ihrem Tod verbrannt worden sind. Für Urnen gibt es besondere Gräber.

- Wo ist die Kapelle?
- Wo könnten noch neue Gräber gebaut werden?

Alle Gräber sind nummeriert. So kann man diese mit dem Plan einfach finden.

Den Friedhofsbelegungsplan kann man bei der Friedhofsverwaltung anschauen. Dabei muss man aber die Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung beachten.

§9 Arten der Grabstätten

Es gibt zwei Arten von Grabstätten auf dem Friedhof.

Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.

Diese Tabelle zeigt, welche Gräber es bei den beiden Grabstätten gibt:

Wahlgrabstätten	Urnenwahlgrabstätten
Familiengrab	Urnennische in der Urnenwand Bei einer Urnennische werden die Urnen nicht eingegraben. Sie werden in eine Mauer gestellt. Dafür sind extra Plätze in der Mauer.
Einzelgrab	Urnengrab Hier kommt die Urne in einem kleinen Grab unter die Erde.
Kindergrab	Urnengrab im Urnenhain Hier kommt die Urne in eine Röhre im Boden.

In den nächsten Paragraphen (§) werden die Grabstätten genauer erklärt.

§10 Wahlgrabstätten

In einer Wahlgrabstätte sind nur Bestattungen mit einem Sarg oder einer Urne möglich. Das heißt: Ein Mensch wird in der Erde begraben, nachdem er gestorben ist.

Wenn man eine Wahlgrabstätte nutzen möchte, muss man einen Antrag stellen. Darin wird dann festgelegt, welches Grab man gerne haben möchte. Dieses kann man dann zwischen 10 und 20 Jahren nutzen. Mehr dazu steht im §22.

Man kann auch schon vor seinem Tod ein eigenes Grab kaufen. Das wird aber nicht neu gebaut.

Es muss ein Grab sein, das es auf dem Friedhof schon gibt.

Für dieses bekommt man dann eine Graburkunde. Sie bestätigt, dass man dieses Grab später haben darf.

Der Markt Postbauer-Heng bearbeitet die Anträge.

Sie können genehmigt oder abgelehnt werden.

Bei einer Genehmigung erhält man die Graburkunde als Nachweis.

Ruhezeit und Nutzungszeit

Für Grabstätten sind zwei wichtige Zeiten zu beachten:

Die Ruhezeit und die Nutzungszeit.

Die **Ruhezeit** beginnt mit der Bestattung. Sie endet, wenn sich die Leiche oder die Urne in der Erde aufgelöst hat. Die Ruhezeit hängt von der Erde auf dem Friedhof ab und wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

In dieser Zeit darf ein Grab nicht an andere Personen vergeben werden.

Das heißt: Die Totenruhe darf nicht gestört werden.

Erst nach Ende dieser Zeit können auch fremde Personen das Grab nutzen und dort ein neues Grab bauen.

Die **Nutzungszeit** ist mindestens so lange wie die Ruhezeit. Sie beträgt 20 Jahre für Sargbestattungen. Bei Kindergräbern sind es 10 Jahre. Bei Urnen sind es auch 10 Jahre. Man mietet das Grab beim Friedhof für eine bestimmte Zeit und muss eine Gebühr dafür zahlen.

Während der Nutzungszeit dürfen nur die Besitzer das Grab nutzen.

Es darf nicht an neue Personen gegeben werden oder aufgelöst werden.

Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Besitzer informiert. Sie können die Nutzung dann entweder verlängern oder beenden.

Während der Nutzungszeit können auch weitere Personen in der Grabstätte bestattet werden. Wer das ist, bestimmen die Besitzer der Grabstätte.

Dabei muss man aber darauf achten:

- Das Grab muss solange genutzt werden, bis die Ruhezeit beendet ist. Also bei Sargbestattungen 20 Jahre. Bei Bestattungen von Kindern sind es 10 Jahre. Bei Urnen sind es auch 10 Jahre. Solange muss also ein Nutzungsrecht gekauft und bezahlt werden.
- Dabei muss überprüft werden, ob das Nutzungsrecht der Grabstätte verlängert werden muss.

Anzahl der Säрге im Grab

Vor der Wahl einer Grabstätte muss beachtet werden, wie viele Säрге darin bestattet werden können. Ein Sarg ist eine Kiste. Darin liegt der gestorbene Mensch.

In Kindergräber und Einzelgräber darf jeweils nur ein Sarg.

Man kann diese Gräber jedoch tiefer bauen. Das nennt man

Tieferlegung. Dann können im Grab zwei Säрге begraben werden.

In ein Familiengrab passen zwei Säрге nebeneinander. Durch eine Tieferlegung können bis zu vier Säрге begraben werden.

In Familiengräbern, Einzelgräbern und Kindergräbern dürfen auch Urnen begraben werden.

Das muss aber vorher durch den Markt Postbauer-Heng erlaubt werden.

Recht auf Bestattung in der Wahlgrabstätte

Die Person, welche das Nutzungsrecht für eine Grabstätte besitzt, darf in dieser auch begraben werden.

Diese Person darf auch entscheiden, wer noch mit in dem Grab begraben werden darf.

Zum Beispiel:

- Ehefrau oder Ehemann
- Lebenspartner
- Kinder
- Eltern
- Geschwister
- Enkel

In Ausnahmefällen dürfen auch andere Personen in der Grabstätte bestattet werden.

Das muss aber von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

Wenn der Besitzer der Grabstätte stirbt, erhält ein Familienmitglied das Nutzungsrecht der Grabstätte.

Dieser muss ab sofort über die Grabstätte entscheiden.

Man kann auch bereits vor dem Tod entscheiden, wem das Grab später gehören soll.

Zum Beispiel, wenn man das Nutzungsrecht einer bestimmten anderen Person geben möchte.

Das muss an die Gemeinde Postbauer-Heng gemeldet werden.

Ablehnung des Nutzungsrechts

Man kann die Weitergabe des Nutzungsrechts auch ablehnen. Das geht aber nur, wenn die Grabstätte nicht belegt ist.

Sobald in der Grabstätte mindestens eine Person bestattet wurde, muss man warten, bis die Ruhezeit vorbei ist. Erst dann kann man die Nutzungszeit beenden. Man verzichtet dann auf das gesamte Grab. Das muss man dann an die Friedhofsverwaltung schreiben. Dazu braucht man die Graburkunde als Nachweis.

Sobald das Nutzungsrecht beendet wurde, kann der Friedhof Entscheidungen über das Grab treffen. Der Friedhof informiert dann den Nutzungsberechtigten, die Erben oder den Pfleger der Grabstätte. Zum Beispiel, bevor das Grab neu vergeben oder aufgelöst wird.

§11 Urnenwahlgrabstätten

In Urnenwahlgrabstätten werden nur Urnen begraben.

Auch hier muss man ein Nutzungsrecht beantragen.

Das Grab muss solange genutzt werden, bis die Ruhezeit beendet ist.

Bei Urnen sind das 10 Jahre.

Man muss davor beachten, wie viele Urnen im Grab Platz haben. Die erste Urne muss am tiefsten begraben sein. Nur so viele Grabstellen stehen in der Urnengrabstätte dann zur Verfügung.

Urnen können aber auch in anderen Gräbern begraben werden, wenn diese für eine Erdbestattung bestimmt sind. Zum Beispiel im Familiengrab oder Einzelgrab.

Bei einer Urnenbestattung muss §27 der Bestattungsverordnung beachtet werden. Dieser sagt:

Wenn eine Urne begraben wird, braucht diese vorher eine besondere Kennzeichnung außen.

Zur Kennzeichnung gehören:

- Die Nummer mit der die Einäscherung im Bestattungsverzeichnis steht.

Einäscherung heißt:

Ein Mensch wird nach seinem Tod verbrannt. Dabei entsteht Asche. Dazu kann man auch Einäscherung sagen.

Jeder Verstorbene bekommt bei der Einäscherung eine Nummer. Diese Nummer wird im Bestattungsverzeichnis gespeichert.

- Vollständiger Name des Verstorbenen
- Datum von Geburt, Tod und Einäscherung

Bei der Auswahl einer Urne muss beachtet werden, dass diese aus einem biologisch abbaubaren Material besteht. Biologisch abbaubar bedeutet: Die Urne soll sich also in der Erde kompostieren. Das heißt sie soll sich auflösen.

Auch bei Urnengrabstätten gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten. Diese wurden bereits in §10 beschrieben.

Zum Beispiel:

Wenn für eine Urnengrabstätte kein Nutzungsrecht besteht, darf die Gemeindeverwaltung Postbauer-Heng über das Grab bestimmen.

Wird das Grab für neue Bestattungen benötigt und ist die Ruhezeit abgelaufen? Dann dürfen die alten Urnen aus der Erde entfernt werden.

Die Aschenreste darin werden dann an einer anderen Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt diese Stelle.

§12 Größe der Grabstätten

Die Größe der einzelnen Grabstätten ist in den Friedhofsplänen festgelegt. Die Pläne gehören zu dieser Satzung. Man kann sie jederzeit anschauen.

Die Größe einer Grabstätte muss immer ähnlich sein wie die Größe der Gräber nebenan. Das heißt: Sie sollten also eine ähnliche Länge und Breite haben.

Es gibt genaue Vorschriften, wie tief ein Grab sein muss:

- Grab für Kinder bis 2 Jahre: mindestens 0,80 Meter
- Grab für Kinder bis 10 Jahre: mindestens 1,30 Meter
- Grab für Erwachsene: mindestens 1,80 Meter
- Grab mit Tieferlegung: mindestens 2,50 Meter
- Urne in Wahlgrabstätte: mindestens 0,50 Meter

§13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

Auch für die Pflege der Gräber gibt es auf dem Friedhof Vorschriften. So muss jedes Grab in einem würdigen Zustand gehalten werden. Das bedeutet, jemand muss sich um das Grab kümmern, zum Beispiel durch Bepflanzung.

Sechs Monate nach der Beerdigung muss das Grab bepflanzt werden. Vorher ist dies noch nicht möglich, denn die Erde auf dem Grab setzt sich in dieser Zeit noch ab.

Es ist auch möglich, auf das Grab eine Rasenfläche zu sähen statt Blumen zu pflanzen. Aber auch der Rasen muss gepflegt und gemäht werden.

Bei der Wahl der Pflanzen muss darauf geachtet werden, dass diese die Gräber daneben nicht stören.

Die Erde auf einem Grab darf höchstens 20cm hoch sein.

Die Person, welche ein Nutzungsrecht besitzt, ist verpflichtet, die Grabstätte zu pflegen und zu gestalten. Damit ist das Nutzungsrecht für ein Grab gemeint.

Sollte der Nutzungsberechtigte sich nicht an die Vorschriften halten, und das Grab nicht pflegen? Dann darf die Friedhofsverwaltung das Grab

auflösen und den Grabstein entfernen. Sobald die Ruhezeit abgelaufen ist, wird das Grab dann neu vergeben. Das Nutzungsrecht der Person wird damit beendet.

Für die Urnennischen und den Urnenhain gibt es besondere Regeln. Eine Urnennische ist ein Fach in einer Urnenwand. In eine Urnennische können ein oder zwei Urnen gestellt werden. In einem Urnenhain kommen die Urnen in den Boden in eine Röhre. Hinter diese Röhre kann man eine Säule aus Stein stellen. Das ist eine Urnenstele.

An den Urnennischen dürfen keine Kränze, Vasen oder Blumenschmuck befestigt werden. Die Veränderung der Anlage ist nicht erlaubt.

Im Urnenhain dürfen Pflanzen, Vasen und Kerzen nur auf die vorgesehenen Flächen gestellt werden. Die Flächen sind über der Urnenröhre und vor der Urnenstele. Die Flächen sind alle etwa 30 x 30 cm groß.

Wenn diese Fläche nicht selbst gestaltet und gepflegt wird, pflanzt der Friedhof darauf Gras.

Abschnitt 2: Grabmäler

§14 Anlegen von Grabmälern

Das Grabmal ist ein Denkmal, das über dem Grab gebaut wird. Die häufigsten Formen sind Grabsteine, Grabplatten und Grabkreuze. Auch die Einfassung eines Grabes zählt dazu.

Beim Bau von Grabmälern gibt es bestimmte Vorschriften.

Um ein Grabmal zu bauen oder zu verändern, braucht man die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese Erlaubnis muss man schriftlich beantragen.

Für die Prüfung des Antrags braucht man diese Unterlagen:

- Eine Zeichnung von der Idee des Grabmals.
Zudem der Grundriss und die Seitenansicht des Grabmals.
Die Entwürfe müssen im Maßstab 1:10 gezeichnet werden.
- Informationen zum Material des Grabmals, der Farbe und der Bearbeitung.

Die Unterlagen müssen zweimal abgegeben werden. Das heißt, es muss auch eine Kopie davon abgegeben werden.

Die Friedhofsverwaltung kann dazu auch noch weitere Unterlagen verlangen.

Wenn das geplante Grabmal die Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, kann der Bau abgelehnt werden.

Ist ein Grabmal ohne Erlaubnis gebaut oder verändert worden? Dann darf die Friedhofsverwaltung das Grabmal wieder entfernen.

§15 Größe der Grabmäler und Einfassungen

Beim Bau von Grabmälern und Einfassungen der Grabstätte müssen diese Maße beachtet werden.

1. Einzelgräber und Familiengräber

Das Grabmal darf ab dem Boden maximal 1,40 Meter hoch sein.

Die Breite richtet sich nach der Höhe.

Die Gesamtfläche des Grabmals darf nicht größer sein als 1,40 Quadratmeter.

2. Urnengräber

Das Grabmal darf 60 Zentimeter hoch und 50 Zentimeter breit sein.

Die Grabplatte hat eine Größe von 50 x 50 Zentimeter.

3. Urnengräber im Urnenhain

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

Entweder ein Urnengrab mit Grabplatte oder mit einem stehenden Urnenzeichen.

Die Grabplatte hat eine Größe von 30 x 30 Zentimeter.

Ein stehendes Urnenzeichen darf zwischen 25 und 110 Zentimeter hoch sein.

Breite und Tiefe des Urnenzeichens dürfen maximal 20 Zentimeter messen.

4. Schmiedeeiserne Kreuze dürfen bis zu 1,70 Meter hoch sein.
Stelen dürfen bis zu 1,60 Meter hoch und 50 Zentimeter breit sein.
Statt eines stehenden Grabmals ist auch ein liegendes Grabmal erlaubt. Dafür muss die Grabstätte aber auch eine Einfassung haben.
5. Die Grabeinfassung besteht aus dem Material Holz oder Stein.
Sie darf maximal 12 Zentimeter breit und 10 Zentimeter hoch sein.
6. Mit der Grabeinfassung kann man die Grabfläche auch verkleinern.
Dann muss auf dem Grab weniger gepflanzt werden.
In diesem Fall können es andere Maße sein.
Die Grabeinfassung zählt dann als Teil der Grabplatte.
7. Das Grab darf auch mit einer Grabplatte abgedeckt werden.
Eine Grabplatte ist eine Alternative zu einem klassischen Grabstein.
Sie bedeckt jedoch das gesamte Grab. Auch eine teilweise Abdeckung ist möglich.
Die Grabplatte darf eine Höhe von maximal 30 Zentimeter haben.
Ausnahmen für diese Vorschriften gibt es nur bei wichtigen Gründen.
Diese Gründe muss man auch gut erklären können.

§16 Gestaltung der Grabmäler

Bei der Wahl eines Grabmals ist §2 der Satzung zu beachten: Der Friedhof ist für die Verstorbenen und Trauernden.

Grabmäler dürfen nicht verunstaltend oder störend wirken.

Provozierende Zeichen oder Symbole auf den Grabmälern sind daher nicht erlaubt. Inhalt und Gestaltung der Grabmäler sollen also zur Würde eines Friedhofs passen.

Für die Abdeckplatten der Urnennischen gibt es genauere Vorschriften:
Auf der Abdeckplatte müssen Vorname und Nachname des
Verstorbenen stehen. Außerdem auch wann er geboren wurde und wann
er gestorben ist. Die Schriftart wird vom Markt Postbauer-Heng
festgelegt.

Um die Beschriftung der Abdeckplatte muss man sich nicht selbst
kümmern. Sie wird vom Markt Postbauer-Heng in Auftrag gegeben.
Damit wird sichergestellt, dass alle Abdeckplatten der Urnennischen
ähnlich aussehen.

Bezeichnungen oder Logos von Firmen auf dem Grabmal dürfen nicht
auffallen. Zum Beispiel an der Seite oder Rückseite des Grabmals.
Es dürfen Ausnahmen zu diesen Vorschriften gemacht werden. Dafür
muss es aber einen guten Grund geben.

§17 Standsicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

Beim Aufstellen eines Grabmals muss darauf geachtet werden: Es muss
sicher und gut im Boden festgemacht sein. Die Befestigung im Boden
hängt auch von der Größe des Grabmals ab.

Dafür ist die Person zuständig, die ein Nutzungsrecht für das Grab
besitzt. Sie muss sich darum kümmern, dass das Grabmal stets gepflegt
und sicher ist.

Wird festgestellt, dass ein Grabmal nicht sicher steht, wird der
Nutzungsberechtigte des Grabes darauf hingewiesen. Er muss dann so
schnell wie möglich für die Sicherung des Grabmals sorgen.

Hält sich jemand nicht daran? Dann kann die Friedhofsverwaltung das
Grabmal selbst sichern oder sogar entfernen. Die Kosten, die dabei
entstehen, muss der Nutzungsberechtigte zahlen.

Ein Grabmal muss solange an der Grabstätte stehen, bis die Ruhezeit
oder das Nutzungsrecht abgelaufen sind. Vorher darf das Grabmal nicht

entfernt werden. Nur wenn es eine Ausnahme gibt. Man braucht dafür die Erlaubnis des Marktes Postbauer-Heng.

Nach Ablauf von Ruhezeit und Nutzungsrecht wird der Nutzungsberechtigte per Post informiert. Dann muss er das Grabmal entfernen. Dazu hat man drei Monate Zeit. Wenn das Grabmal nach dieser Zeit nicht entfernt wurde, wird es zum Besitz des Marktes Postbauer-Heng.

§17a Verbot von Grabsteinen aus missbräuchlicher Kinderarbeit

Das bedeutet:

Das Material von Grabsteinen kommt oft von Steinbrüchen aus anderen Ländern.

Es wird dort aber nicht immer von erwachsenen Menschen produziert, sondern teilweise auch von Kindern. Man spricht dann von ausbeuterischer Kinderarbeit.

Es ist daher verboten, für Grabmäler und Grabeinfassungen einen Naturstein zu benutzen, wenn dieser aus Kinderarbeit stammt.

Das steht in Artikel 9a Absatz 2 des Bestattungsgesetzes.

Der Stein darf also nicht von Kindern produziert sein. Weder beim Abbau des Steins im Steinbruch, noch beim Verarbeiten oder beim Transport.

Mehr zum Thema Kinderarbeit kann man in einem Gesetz nachlesen. In dem Gesetz geht es um das Verbot und die Maßnahmen zur Beseitigung von Kinderarbeit.

Es heißt:

Übereinkommen Nummer 182 der internationalen Arbeits-Organisation vom 17. Juni 1999.

Vierter Teil

Die Leichenhäuser (§18)

§18 Widmungszweck und Benutzung der Leichenhäuser

Zu den Friedhöfen im Markt Postbauer-Heng gehören auch die Leichenhäuser. Diese haben diese Aufgaben:

- Aufbewahrung der Leichen, bis diese begraben oder an einen anderen Ort gebracht werden.
- Aufbewahrung von Aschenresten aus einer Feuerbestattung bis zum Begräbnis der Urne.
- Durchführung von Öffnungen der Leichen.

Zum Beispiel wegen einer polizeilichen Ermittlung.

Wenn eine Person gestorben ist, kommt die Leiche in das Leichenhaus. Dort wird sie aufgebahrt. Das heißt, man kann den gestorbenen Menschen noch einmal besuchen. Und sich am Sarg verabschieden. Die Angehörigen müssen dann entscheiden, ob die Person mit offenem oder geschlossenem Sarg aufgebahrt wird. Aufgebahrt bedeutet: Der Sarg ist im Leichenhaus, und man kann sich vom verstorbenen Menschen verabschieden. Der Sarg steht dabei häufig auf einem kleinen Podest. Können sich die Familienmitglieder nicht entscheiden, oder gibt es keine Familienmitglieder? Dann wird der Verstorbene in einem geschlossenen Sarg aufgebahrt.

Diese Entscheidung kann auch der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt treffen.

Das Fotografieren der Leichen im Leichenhaus ist nicht erlaubt. Es gibt aber eine Ausnahme.

Dafür braucht man das Einverständnis der Personen oder Angehörigen, die die Bestattung beauftragt haben.

Fünfter Teil

Leichentransportmittel (§19)

§19 Leichentransport

Leichen dürfen nur von dem Bestattungsunternehmen transportiert werden, welches für die Bestattung beauftragt wurde. Die Leiche wird dann zum Beispiel mit dem Leichenwagen oder einer Bahre zum Friedhof und innerhalb des Friedhofs transportiert. Eine Bahre ist eine besondere Trage.

Sechster Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal (§20)

§20 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Auf dem Friedhof gibt es verschiedene Arbeiten für eine Beerdigung.

Zum Beispiel:

- Das Herrichten des Grabes.
Dazu gehören das Ausheben des Grabes und das anschließende Füllen des Grabes mit Erde.
Ist der Boden im Grab sehr lehmig und schwer? Dann muss er durch Kies ausgetauscht werden.
Der Kies ist so ähnlich wie Sand.
- Das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen.
- Der Transport der Leichen auf dem Friedhof.
Zum Beispiel auf dem Weg zwischen Leichenhaus, Kapelle und Grab.
- Das Ausgraben und Umbetten von Särgen. Umbetten heißt hier: Man bringt den Sarg in ein anderes Grab.
Bei Bedarf auch der nachträgliche Wechsel eines Sarges im Grab.

- Das Dekorieren und Ausschmücken der Räume, in denen die Leiche aufgebahrt wird. Zum Beispiel den Aufbewahrungs-Raum oder die Aussegnungshalle. In der Aussegnungshalle kann man sich vom Verstobenen nochmal verabschieden. Das macht man oft vor einem Gottesdienst.

Diese Aufgaben dürfen nur vom Personal des Bestattungsunternehmens gemacht werden.

Siebter Teil

Bestattungsvorschriften (§21 bis §23)

§21 Anzeigepflicht

Nach dem Tod einer Person muss der Markt Postbauer-Heng so schnell wie möglich über die Beerdigung informiert werden.

Mit dem Pfarramt und dem Bestattungsunternehmen wird anschließend ein Termin für die Beerdigung festgelegt.

Ein Pfarramt ist so ähnlich wie ein Büro. Das Pfarramt hilft dem Pfarrer bei seiner Arbeit. Das müssen die Familienmitglieder machen.

§22 Ruhezeiten

Die Ruhezeit eines Grabes bedeutet: So lange muss man warten, bis sich die Leiche in der Erde aufgelöst hat. Gleiches gilt für Urnen. So lange muss man dann auch warten bis ein Grab wieder neu belegt werden darf.

- Die Ruhezeit für Einzelgräber und Familiengräber ist 20 Jahre.
- Die Ruhezeit für Kindergräber ist 10 Jahre.
- Die Ruhezeit für Urnengräber ist auch 10 Jahre.

§23 Umbettungen

Umbettung heißt: Manchmal müssen Särge oder Urnen aus dem Grab entfernt und in ein anderes Grab gelegt werden.

Wenn Leichen (Särge) oder Aschenreste (Urnen) umgebettet werden, braucht man die Erlaubnis des Marktes Postbauer-Heng. Es muss geprüft werden, ob es einen wichtigen Grund gibt, die Totenruhe zu stören. Und die Verwesung der Leiche zu unterbrechen.

Verwesung bedeutet:

Die Leiche löst sich in der Erde langsam auf.

Die Erlaubnis für eine Umbettung darf nur von den Familienmitgliedern beantragt werden.

Welche Personen dazu zählen steht in der Bestattungsverordnung
Genauer: Paragraph 1, Absatz 1, Satz 2, Nummer 1.

Die Umbettung darf nur von dem Bestattungsunternehmen gemacht werden, das von den Angehörigen beauftragt wurde.

Achter Teil

Schlussbestimmungen (§24 bis §26)

§24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit bedeutet, dass sich jemand nicht an die Regeln und Vorschriften hält. Und dafür eine Strafe oder eine Verwarnung bekommt. Die Gemeindeordnung legt fest, dass man eine Geldstrafe zahlen muss, wenn man sich absichtlich nicht an die Vorschriften dieser Friedhofssatzung hält.

Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören:

- Betreten des Friedhofes, obwohl dieser geschlossen ist (§5)
- Wenn man sich nicht an die Verhaltensregeln auf dem Friedhof hält (§6)

- Wenn man sich nicht an die Regeln für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof hält (§7)
- Das verspätete Melden einer Bestattung nach einem Todesfall (§22)
- Wenn man sich nicht an die Regeln für Umbettungen hält (§24)
- Bau oder Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen oder sonstiger Grabanlagen ohne Erlaubnis (§13)
- Wenn man sich nicht an die Vorschriften zur Anlage und Pflege eines Grabes hält (§13)

Genauerer steht in der Gemeinde-Ordnung in Artikel 24, Absatz 2, Satz 2.

§25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

Der Markt Postbauer-Heng kann auch bestimmte Anordnungen festlegen. Diese Anordnungen müssen dann helfen, die Vorschriften in dieser Satzung zu erfüllen.

Es gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, wenn:

- Wenn man Vorschriften erzwingen muss.
- Vorschriften geduldet werden. Ein anderes Wort für dulden ist akzeptieren.
- sich an Vorschriften nicht gehalten wird

§26 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem 1. Juli 2023.

Ab diesem Datum müssen alle hier beschriebenen Vorschriften umgesetzt werden. Das heißt, man muss sich an die Vorschriften halten. Die vorherige Friedhofssatzung vom März 2009 gilt dann nicht mehr.